

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung für die
Besetzung von Professuren an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(Berufungsordnung)

Vom 27. Februar 2009

39. Jahrgang
Nr. 15
02. März 2009

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung für die Besetzung von Professuren
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(Berufungsordnung)
vom 27. Februar 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S.1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GVBl. NRW S. 474 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GVBl. NRW S. 710), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Berufungsantrag

- (1) Das Berufungsverfahren wird durch den Antrag der Fakultät an das Rektorat auf Freigabe einer bestimmten Professur zur (Wieder-)Besetzung (Berufungsantrag) eingeleitet. Der Berufungsantrag soll die Bedeutung und die Ausrichtung der Professur insbesondere in Bezug auf den Hochschulentwicklungsplan sowie die vorhandene und zukünftig geplante Ausstattung darlegen. § 80 Abs. 2 S. 2 HG findet Anwendung. Über den Antrag ist zeitnah zu entscheiden.
- (2) Der Antrag soll spätestens einen Monat nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der zu besetzenden Stelle dem Rektorat vorliegen. Bei Freiwerden der Stelle durch Erreichen der Altersgrenze soll der Antrag ein Jahr, spätestens jedoch sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze vorliegen.

§ 2 Berufungskommission

- (1) Für das Berufungsverfahren bilden die Fakultäten durch den Fakultätsrat Berufungskommissionen. Zusammen mit dem Berufungsantrag und dem Ausschreibungstext teilt die Fakultät dem Rektorat die Zusammensetzung der Berufungskommission mit. Das Rektorat kann dabei die Fakultät zu Änderungen auffordern.
- (2) Die Berufungskommission ist zuständig für die Erstellung eines Berufungsvorschlages. Dies umfaßt die Aufforderung an geeignet erscheinende Kandidaten, insbesondere auch Kandidatinnen, sich zu bewerben, die Auswahl der Gutachter, die Vorauswahl unter den Bewerbern sowie die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens selbst.

- (3) Vorsitzender der Berufungskommission ist der Dekan kraft Amtes. Der Dekan kann auf den Vorsitz verzichten. In diesem Fall wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrer den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und arbeitet vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind dabei vom Vorsitzenden auf Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (5) Über die Sitzungen der Berufungskommission wird ein Protokoll geführt in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden.

§ 3 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) In der Berufungskommission sind die Gruppen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2 und 4 HG durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Gruppe der Hochschullehrer muß jedoch über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Der Berufungskommission sollen mindestens ein weibliches Mitglied sowie auswärtige Mitglieder angehören. Auswärtige Mitglieder haben Stimmrecht, soweit sie Hochschullehrer sind.
- (2) Ein ausscheidender Hochschullehrer, dessen Stelle wieder zu besetzen ist, darf der Berufungskommission nicht angehören. Erreicht ein Berufungskommissionsmitglied während der Tätigkeitsdauer der Kommission das Ruhestandsalter, so scheidet es von Amts wegen aus der Kommission aus und muß durch ein vom Fakultätsrat gewähltes Mitglied ersetzt werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen. § 80 Abs. 3 HG bleibt unberührt.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, wobei die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer die Mehrheit ausmachen muß. Die Beschlußfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten.

§ 4 Berufsbeauftragter

- (1) Das Rektorat bestellt zu seiner Unterstützung zusammen mit der Entscheidung über den Berufungsantrag einen fachfremden Berufsbeauftragten aus der Gruppe der Hochschullehrer.
- (2) Der Berufsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Berufungskommission und nimmt an deren Sitzungen teil. Er kann alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Die zu besetzende Stelle ist auf Vorschlag der Fakultät vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext muß insbesondere in Abstimmung mit dem Hochschulentwicklungsplan Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Er soll ferner enthalten:
 - die Anforderungen an die Bewerber nach Maßgabe des § 36 HG und § 6 dieser Ordnung,
 - die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
 - den Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
 - einen Hinweis auf die von den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
 - die Angabe, daß Bewerbungen an den Dekan zu richten sind,
 - die Dauer der Bewerbungsfrist,
 - einen Hinweis darauf, daß Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind,
 - sowie den Hinweis, daß Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- (2) Von einer Ausschreibung kann in den in § 38 Abs. 1 HG genannten Fällen sowie in Fällen nach § 12 dieser Ordnung abgesehen werden.
- (3) Gehen außerhalb der Bewerbungsfrist Bewerbungen ein, so kann die Berufungskommission per Beschluß entscheiden, daß diese gleichwohl noch berücksichtigt werden sollen. Der Beschluß ist ins Protokoll aufzunehmen.
- (4) Für Berufungen der Medizinischen Fakultät findet § 16 Abs. 9 der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät vom 19. August 2003 Anwendung.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Berufungskommission stellt zur Findung geeigneter Bewerber unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 36 Abs. 1 HG einen Kriterienkatalog auf. Die Auswahlkriterien sind im Protokoll festzuhalten.

§ 7 Vorstellung

- (1) Nach Maßgabe von § 6 geeignete Bewerber stellen sich im Rahmen eines Vortrages vor der Berufungskommission vor. Am Vortrag sollen auch Studierende teilnehmen. Zweck dieses Vortrages ist es, die Lehr- und Forschungsfähigkeiten des Bewerbers festzustellen. Im Rahmen des Vortrages ist Gelegenheit zur Diskussion zwischen Studierenden und Berufungskommissionsmitgliedern mit dem Bewerber zu geben.
- (2) Auf den Vortrag wird durch Aushang hingewiesen.
- (3) Im Anschluß an den Vortrag erfolgt eine nichtöffentliche Aussprache des Bewerbers nur mit den Berufungskommissionsmitgliedern.

§ 8 Gutachter

- (1) Für nach Maßgabe von § 7 geeignete Bewerber sollen mindestens zwei vergleichende Gutachten eingeholt werden. Die Gutachter haben sich dabei an den Auswahlkriterien des § 6 zu orientieren. Insbesondere sind für nichthabilitierte Bewerber habilitationsadäquate Leistungen bewertend zu benennen.
- (2) Zum Gutachter werden von der Kommission externe Wissenschaftler bestellt. Zum Gutachter kann nicht bestellt werden, wer an Promotions- oder Habilitationsverfahren eines Bewerbers als Gutachter beteiligt war oder ist, oder wer in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Bewerber steht.
- (3) Die Gutachten sind zeitnah zu erstellen.

§ 9 Berufungsvorschlag

- (1) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ist von der Berufungskommission ein begründeter Berufungsvorschlag zu erstellen. Der Berufungsvorschlag soll dabei drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten. Die Gutachten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (2) Der Berufungsvorschlag ist dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät sind bei der Entscheidung des Fakultätsrats gem. § 28 Abs. 5 HG ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

- (3) Stimmt der Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so kann er ihn einmalig an die Berufungskommission zurückverweisen. Bei der Entscheidung des Fakultätsrats kann von der Reihung abgewichen oder dem Rektorat eine Neuausschreibung vorgeschlagen werden. Die jeweilige Entscheidung des Fakultätsrats ist zu begründen.

§ 10 Mitwirkung des Senats

Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag der Fakultät Stellung.

§ 11 Ruferteilung

- (1) In der Regel innerhalb von einem Monat nach Eingang des Berufungsvorschlags, dem die begründeten Entscheidungen von Berufungskommission und Fakultätsrat, die Gutachten, sowie die Stellungnahme des Senats beizufügen sind, entscheidet das Rektorat darüber, ob und an welchen Bewerber ein Ruf ergehen soll, bzw. ob ein neuer Vorschlag der Fakultät angefordert wird. Die vorgelegte Reihenfolge innerhalb des Berufungsvorschlags darf vom Rektorat nur in begründeten Fällen geändert werden.
- (2) Vor jeder Berufung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie ist gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 HG die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen.
- (3) In den in § 37 Abs. 1 S. 3 HG genannten Fällen kann ein Ruf auch ohne Vorschlag der Fakultät ergehen.
- (4) Sofern das Rektorat von der Reihung im Berufungsvorschlag abweicht oder einen Ruf ohne Vorschlag der Fakultät erteilt, ist die Fakultät vorher zu hören.
- (5) Der Rektor erteilt an den ausgewählten Bewerber den Ruf.
- (6) Nach Abschluß der Berufungsverhandlungen und Annahme des Rufes sind die nicht berücksichtigten Bewerber über die bevorstehende Ernennung des Obsiegenden vom Dekan unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung muß mit Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen, die eine Einlegungsfrist für einstweiligen Rechtsschutz von mindestens 2 Wochen vorzusehen hat.
- (7) Für Berufungen der Medizinischen Fakultät findet § 16 Abs. 9 der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät vom 19. August 2003 Anwendung.

§ 12 Außerordentliches Berufungsverfahren

- (1) Im Falle der grundlegenden Erneuerung einer Fakultät oder zum Aufbau, zur Erhaltung oder nachhaltigen Stärkung eines Schwerpunktes durch Rekrutierung herausragender und international anerkannter Professoren, die ihr Fachgebiet nachweislich geprägt und weiterentwickelt haben, kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden.
- (2) Das außerordentliche Berufungsverfahren wird durch Entscheidung des Rektorats im Einvernehmen mit oder auf Antrag der Fakultät eingeleitet.
- (3) Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens erfolgt im Einvernehmen von Rektorat und Fakultät.
- (4) Ein verkürztes oder modifiziertes Verfahren kann auch Anwendung finden, wenn ein Wissenschaftler gemeinsam mit einer Forschungsorganisation (z.B. Fraunhofer Gesellschaft, Helmholtzgemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft), im Rahmen der Exzellenzinitiative oder bei Stiftungsprofessuren berufen werden soll, oder wenn auf der Grundlage einer Ausschreibung von Forschungsförderorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfüllen, ein Wissenschaftler für die Besetzung einer Professur ausgewählt worden ist.

§ 13 Tenure–Track-Professur

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ermöglicht die Besetzung von Professuren im Wege des Tenure-Track-Verfahrens. Dessen nähere Ausgestaltung wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt.

§ 14 Hausberufung

- (1) Eine Hausberufung ist nur unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 S. 2 HG zulässig. Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn nachfolgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllt sind:
 - meßbarer Abstand des Hausberufungsbewerbers zu den Mitbewerbern,
 - Eintreten eines Schadens für die Universität und/oder für das Fach im Falle einer Nichtberücksichtigung des Hausberufungsbewerbers,
 - Sicherung evidenter Innovationsvorsprünge durch Berufung des Hausberufungsbewerbers,
 - der Hausberufungsbewerber soll jünger sein als der Durchschnitt der als listenfähig anerkannten Mitbewerber,
 - zwei internationale Gutachter (bei den Buchwissenschaften) bzw. drei internationale Gutachter (sonstige).

- (2) Von Absatz 1 bleiben Hausberufungen im Bereich der Krankenversorgung, bei Stiftungsprofessuren und bei DFG- sowie weiteren drittfinanzierten Forschungsprofessuren unberührt.
- (3) Das Rektorat entscheidet über die Zulässigkeit einer Hausberufung.

§ 15 Datenschutz

Bewerbungsunterlagen sowie im Verlaufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten werden entsprechend den Datenschutzvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalens vertraulich behandelt. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 16 Schlußvorschriften

- (1) Verträge zwischen den Kirchen und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Besetzung von Professuren werden durch diese Ordnung nicht berührt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

M. Kräkel
Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Kräkel

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Februar 2009.

Bonn, 27. Februar 2009

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger